

# Aufnahmeantrag

(gültig ab 01.01.2023)

BUNDES  
FACHVERBAND  
BESONNUNG e.V.

Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft  
im Bundesfachverband Besonnung e.V.

– per FAX an 07823 962915 –

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Bundesfachverband Besonnung e.V..

Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jedes Unternehmen und jede Institution werden, die nachgewiesenermaßen mit der Thematik Besonnung, Bestrahlung befasst ist und einer der drei Gruppen Anwender/Betriebsstätte, Hersteller oder Handel zugeordnet werden kann und sich in ihrem Angebot zur Einhaltung aller Relevanten Normen und Verordnungen verpflichtet.

Ich bin  **Anwender und betreibe** \_\_\_\_ **Studios (bitte Anzahl eintragen)**

**Handel / Händler**     **Hersteller**     **Fördermitglied**

Die durch die Mitgliederversammlung vom 25.08.2022 festgelegten Jahresbeiträge betragen:

Für Anwender mit einem Studio	360,--	EUR
Ab dem 2. Studio jedes weitere Studio	60,--	EUR
Für Handel	780,--	EUR
Für Hersteller	ab 3.000,--	EUR
Fördermitgliedschaft	ab 1.800,--	EUR
Aufnahmegebühr (einmalig)	60,--	EUR

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird anteilig nach den vollen Monaten des Kalenderjahres berechnet, die dem Antragsdatum folgen.  
Es gilt die jeweils aktuelle Satzung.

## Meine Anschrift:

Firmenname

Vorname

Nachname

Geschäftsanschrift

Telefon

Telefax

E-Mail

Telefon mobil

Geburtstag- und Ort

Anzahl weiterer Studios

Privatanschrift

**Falls handelsgerichtlich eingetragen, genaue Firmenbezeichnung, HR-Nr. und Amtsgericht:**

## Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich den Bundesfachverband Besonnung e. V. widerruflich Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Bundesfachverband Besonnung e. V. auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Zahlungsempfänger: Bundesfachverband Besonnung e. V., Talblick 24, 77960 Seelbach,  
Gläubiger-ID-Nr.: DE20ZZZ00001049537

## Kontoinhaber:

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort

Name und Sitz der Bank

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.08.2022 diverse Satzungsänderungen verabschiedet, die derzeit noch beim zuständigen Registergericht in Freiburg eingetragen werden.

Unter anderem wird der Aufnahmeantrag künftig folgende Verpflichtung zur Aufnahme vorsehen. Bis die aktualisierte Satzung vom Registergericht vorliegt, bitten wir Sie, unten stehende Erklärung unterzeichnet an uns zurück zu senden, um einer Aufnahme im Verband zustimmen zu können.

Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jedes Unternehmen und jede Institution werden, die nachgewiesenermaßen mit der Thematik Besonnung, Bestrahlung befasst ist und einer der drei Gruppen Anwender/Betriebsstätte, Hersteller oder Handel zugeordnet werden kann und sich in ihrem Angebot zur Einhaltung aller Relevanten Normen und Verordnungen verpflichtet.

Der Vorstand

## Ergänzung zum Antrag zur Aufnahme im Bundesfachverband Besonnung e. V.: Verpflichtungserklärung

Mit diesem Mitgliedsantrag verpflichte ich mich entsprechend der BfB-Satzung, alle geltenden gesetzlichen Regularien und Verordnungen zu befolgen.

Ich stimme einer unangemeldeten Überprüfung meines/meiner Studios durch den BfB ausdrücklich zu. Ergibt die Überprüfung ein negatives Ergebnis, so besteht die Möglichkeit einer freiwilligen kostenpflichtigen Nachprüfung. Ergibt eine Überprüfung ein Ergebnis von <50 % der möglichen Punktzahl, so ist der BfB berechtigt, die Mitgliedschaft fristlos zu kündigen. Eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt in einem solchen Fall nicht.

---

Firmenname

---

Name, Vorname

---

Firmen-Adresse

---

Anzahl aller vorhandenen  
und anzumeldenden Studios

---

Ort, Datum

Rechtsgültige Unterschrift

## § 1 Grundlagen

Die Beitragsordnung regelt auf der Grundlage § 5 Abs. 1 - 3 der Satzung des Bundesfachverbandes Besonnung e.V. die Höhe und die Fälligkeiten der Mitglieds- und Förderbeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag richtet sich in der Höhe nach der auf der Basis der Anforderungen des § 3 der Satzung erfolgten Eingruppierung des Mitglieds.
- 2.) Der Grundbeitrag für Vollmitglieder beträgt entsprechend Ihrer Eingruppierung:
  - a) **Anwender/Betriebsstätte**

1 Studio	360,00 EUR
jedes weitere Studio	60,00 EUR
  - b.) **Hersteller**

bis 2,999 Mio. Umsatz	3.000,00 EUR
3 bis 5,999 Mio. Umsatz	6.000,00 EUR
6 bis 8,999 Mio. Umsatz	9.000,00 EUR
ab 9 Mio. Umsatz	12.000,00 EUR
  - c.) **Handel** 780,00 EUR
- 3.) Der Mitgliedsbeitrag wird je nach Zahlungsmodalität (§ 3) zu den entsprechenden Terminen ganz oder anteilig fällig. Bei Neueintritt in den Verein wird der Erstbeitrag nach einem Monat fällig.
- 4.) Der Beitrag wird ab dem Folgemonat nach Eintritt in den Verein berechnet.
- 5.) Bei Eintritt in den Verein ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag in Höhe von 60,00 EUR zu entrichten.
- 6.) Der Beitrag der Fördermitglieder beträgt ab 1.800,00 EUR. Eine Bestätigung über die Fördermitgliedschaft wird nach Entrichtung des Beitrages ausgestellt.
- 7.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge von juristischen Personen, die nicht in den Punkten 2 a/b/c benannt sind wird vom Vorstand bei der Bestätigung der Aufnahme festgelegt.
- 8.) Bei Verzug von mehr als einem Monat ist durch das Mitglied ein Verzugsentgelt in Höhe von 0,5 % pro Monat zu entrichten.

## § 3 Zahlungsmodalitäten

- 1.) Mitgliedsbeiträge sind per Überweisung auf das Verbandskonto oder per Lastschriftinzug (Einzugsermächtigung) zu entrichten.
- 2.) Die Rechnung für die Beiträge wird durch den BfB für das Kalenderjahr im Januar gestellt und wird zur Regulierung bis spätestens zum 1. Februar fällig.
- 3.) Liegt dem BfB eine Ermächtigung zum Lastschriftinzug vor, wird der Betrag zum 1. Februar durch den Verband eingezogen.
- 4.) Die Kosten des Zahlungsverkehrs sind vom Beitragspflichtigen zu tragen. Insbesondere zusätzliche Kosten des Lastschriftinzuges, die das Mitglied zu vertreten hat (Nichtbezahlung der Lastschrift aufgrund falscher Angaben, mangels Deckung oder aufgrund eines unberechtigten Widerspruchs), hat das Mitglied zu tragen.

## § 4 Ausnahmeregelungen

In Fällen sozialer Härte und bei anderen Gründen kann der Vorstand für das einzelne Mitglied befristet (für das Kalenderjahr) und unbefristet Ausnahmen hinsichtlich der Höhe und der Zahlungsmodalitäten beschließen. Anträge hierzu sind vor der Fälligkeit des Beitrages und schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand kann hierzu entsprechende Nachweise fordern.

## § 5 Außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft

Bei außerordentlicher Beendigung der Mitgliedschaft wegen Geschäftsaufgabe vor dem 30.06. eines Kalenderjahres wird der Mitgliedsbeitrag auf Antrag monatsanteilig zurückerstattet. Bei außerordentlicher Beendigung der Mitgliedschaft wegen Geschäftsaufgabe nach dem 30.06. eines Kalenderjahres ist eine Beitragsrückerstattung nicht möglich.

Eine außerordentliche Kündigung wie oben beschrieben bedarf der Zustimmung des Vorstands. Mögliche Beitragsrückerstattungen erfordern in jedem Falle die Vorlage der Gewerbeabmeldung.

## § 6 Verfahrensregelungen

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.08.2022 beschlossen und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.